



## Forderungen im Lichte der UN- Kinderrechtskonvention

Die UN - Kinderrechtskonvention wird bald 30 Jahre alt. Auch Österreich ist ihr beigetreten. Trotzdem wird sie regelmäßig von den Gerichten und der Jugendwohlfahrt missachtet, Österreich ist dabei vertragsbrüchig. Im folgenden wird sehr gekürzt dargestellt, gegen welche Artikel der Konvention regelmäßig verstoßen wird.

Grundsatz ist, die Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben!

Art. 5: Die Staaten müssen die Rechte der Eltern achten.

*Das bedeutet die Priorität der Familie, der Staat ist immer sekundär, auch Pflegeeltern sind gegenüber den Eltern sekundär, Rückführung muss immer Priorität haben.*

Art. 6: Kinder haben das Recht, die Eltern zu kennen, von ihnen betreut zu werden, einen Namen von Geburt an zu führen.

Art 8: Identität, Namen, Staatsangehörigkeit und Familienbeziehungen sind zu schützen.

*Das bedeutet, die Familienbindung muss aufrecht bleiben, auch bei fremder Erziehung in Heimen oder bei Pflegeeltern.*

Art: 9: Kinder dürfen nicht von den Eltern getrennt werden, außer: sie werden von den Eltern misshandelt oder vernachlässigt

*das heisst aber nicht dass eine „Gefährdung“ ausreichen würde! Misshandlung und Vernachlässigung müssen bewiesen sein, ein Verdacht reicht nicht aus!*

Oder: Kinder werden bei getrennten Eltern zur Aufenthaltsortsbestimmung einem weggenommen.

*Aber: regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte müssen gepflegt werden!*

*Dazu passt eine Entscheidung des dt. BVerfG zu Art 6 dt. Grundgesetz:*

**„Eltern müssen ihre Erziehungsfähigkeit nicht positiv „unter Beweis stellen“; vielmehr setzt eine Trennung von Eltern und Kind umgekehrt voraus, dass ein das Kind gravierend schädigendes Erziehungsversagen mit hinreichender Gewissheit feststeht.“**

*Daraus folgt: Sachverständigengutachten über die „Erziehungsfähigkeit“ oder „Kindeswohlgefährdung“ sind eigentlich rechtswidrig!*

Art 12: Kinder müssen ihre eigene Meinung bilden können, sie müssen sie frei äußern dürfen, sie müssen vor Gericht gehört werden und ihre Meinung muss berücksichtigt werden.

*Damit wäre eigentlich Fremdunterbringung gegen den Willen der Kinder auszuschließen! Trotzdem behaupten Jugendämter und sachverständige immer, ihre eigene Meinung würde den Kindern schaden.*

Art 16: Das Privatleben des Kindes – Familie, Wohnung, Schriftverkehr, sind zu schützen!

*Brief und Telefongeheimnis gelten schon für Kinder, auch die Kommunikation mit den Eltern in der Fremdunterbringung darf nicht von Betreuern abgehört werden, Briefe dürfen nicht geöffnet werden.*

Art 18: Grundsatz: Beide Eltern sind gemeinsam und in erster Linie für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich!

*Das bedeutet, die Staaten haben die Eltern dabei zu unterstützen auch dabei Konfliktlösungen zu finden, wenn sie Differenzen haben, und nicht einen Elternteil nur zu eliminieren...*

Art 19: (Originaltext)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

*Der Staat hat diese Schutzpflicht für die Kinder nicht nur gegen die Eltern, sondern auch gegen Betreuer in den Unterbringungseinrichtungen, oder gegen die Mitinsassinnen! Sobald solcher Missbrauch oder Misshandlungen in Einrichtungen vorkommen, sind diese zu schließen.*

Art 20: Besondere Beistandspflicht des Staates bei Fremdunterbringungen

*In Ö fehlen aber völlig unabhängige Kontrollen für Fremdunterbringungen (zB Kontrolle des Einsatzes von Psychopharmaka), und es fehlt an einer Evaluierung über den „Erfolg“ der Fremderziehung!*

Art 24: Recht auf Gesundheit!

*Problematisch ist der hohe Einsatz von Psychopharmaka um die Kinder gefügig zu machen, die Abnahme im Kreißsaal – das Zwangs- Abstillen ist Körperverletzung von Mutter und Kind!*

Art. 27: Der Staat muss unterstützen, damit Kinder nicht aus materiellen Gründen unter Armut leiden. Er muss die Eltern dabei unterstützen!

*Daraus folgt: Kindesabnahmen weil die Eltern zu arm sind und die Versorgung der Kinder nicht sicherstellen können, sind per Konvention verboten!!!! (Es gibt aber viele Beschlüsse). Auch wären finanzielle Unterstützungen immer das gelindere Mittel gegenüber der sehr teuren Fremdunterbringung!*

Art 33: Schutz vor Suchtmitteln.

*Viele Kinder kommen erstmals in den Wohngemeinschaften mit Drogen in Kontakt. Es ist höchst problematisch, Jugendliche mit Drogenerfahrung mit anderen Kindern in derselben Einrichtung unterzubringen.*

Für die Umsetzung der Konvention in Österreich wurde 2012 für 6 Artikel das „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ beschlossen. Doch auch dieses Gesetz wird von den Gerichten „nicht einmal ignoriert“.